

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 145 - 146

Kl., ...: Offenbarungseid und Haft : Zu §§. 781 und 782
der RCPO.; (Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Senffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Offenbarungseid und Haft. (Schluß.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichts vom 1.—15. Dezember 1881. — Literatur-Notiz.

Offenbarungseid und Haft.

Zu §§. 781 und 782 der R. O. D.

(Schluß.)

Nach der Begriffsentwicklung der Motive sind Endurtheile „diejenigen Urtheile, welche die Hauptsache und somit den Rechtsstreit selbst ganz oder theilweise in unbedingter oder bedingter Weise endlich entscheiden“. (Sahn, Materialien S. 283.) Im Gegensatz hierzu wird das Zwischenurtheil dahin gekennzeichnet, daß dasselbe das Endurtheil vorbereite und als anticipirter Bestandtheil der Endentscheidung zu erachten sei (l. c. S. 284).

Es ist daher für das Zwischenurtheil, mag dasselbe über einzelne selbstständige Angriffs- oder Verteidigungsmittel erkennen oder auch einen Zwischenstreit erledigen, immer wesentlich, daß damit der Prozeßstoff noch nicht vollständig entschieden wird. Dem Zwischenurtheil kann immer ein Endurtheil nachfolgen, dem Zwischenurtheile muß ein solches folgen, wenn der Streit weiter zum Austrage gebracht wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die in §. 781 bezeichnete Entscheidung nicht als Zwischenurtheil anzusehen; denn sie bereitet, da ihr naturgemäß ein weiteres Urtheil nicht folgen kann, eine Endentscheidung nicht vor, sie hat ja den über die Verpflichtung zur Eidesleistung bestehenden einzigen Streitpunkt selbst schon vollständig erledigt.

Aus demselben Grunde ist jenes Urtheil ein
Neue Folge XXVII. Band.

Endurtheil und muß daher folgerichtig im Gegensatze zum Zwischenurtheile nach §. 279 Abs. 2 der C.P.O. auch einen Ausspruch im Kostenpunkte enthalten. Und zwar erscheint es nicht als bedingtes Endurtheil, nachdem es weder einen besonders normirten Eidesatz enthält, noch auch die Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides feststellt, sondern als eine Endentscheidung, welche den obgleich erst durch die Ladung zum Eidstermine veranlaßten selbstständigen Rechtsstreit über die Frage zur Erledigung bringt, ob der Schuldner den in §§. 711 u. 769 der C.P.O. gesetzlich bestimmten Eid zu leisten verpflichtet ist. Auch die Folge der Eidesverweigerung ist bereits im Gesetze festgesetzt. (§. 782.)

Ist die mehrerwähnte Entscheidung aber ein Endurtheil, so findet gegen dieselbe gemäß §. 472 der C.P.O. nur Berufung und nicht sofortige Beschwerde statt.

e) Zu Ziff. 12—14:

Nach dem Vorangeführten muß der eine Haft anordnende Gerichtsbeschluß für unanfechtbar erachtet werden, da die sofortige Beschwerde nach §. 701 der C.P.O. nur gegen solche im Zwangsvollstreckungsverfahren erlassene Entscheidungen Platz greift, welche ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können.

Hierbei dürfte jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß dem verhafteten Schuldner auf seinen Antrag zu jeder Zeit der Offenbarungseid ohne Verzug abzunehmen ist (§. 783) und daß die Haft nur im Falle des Nichterscheinens oder der ohne Angabe eines Grundes erfolgten Eidesverweigerung, nicht aber dann verfügt werden darf, falls der Schuldner Weigerungsgründe, wenn auch unstichhaltige, geltend macht. Ueber diese Gründe hat vielmehr das Gericht zu entscheiden.

Demnach erscheint eine sofortige Beschwerde zur Wahrung der Rechte des Schuldners in der That nicht nothwendig.